

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2017

41. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung vom 30. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 16. März 2017

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Sandgraben“ von Hellwege (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 28. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2017 vom 9. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 30. März 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2017 vom 28. Februar 2017

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ der Gemeinde Selsingen vom 24. April 2017

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2017

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 28. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. März 2017

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung vom 30. April 2017

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2017 vom 27. März 2017

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Geestequelle und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Geestequelle hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Oerel, 30. April 2017

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in der Sitzung am 16.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.112.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.112.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.069.900,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.043.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	254.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.069.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.302.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 16.03.2017

Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Breddorf, den 30. April 2017

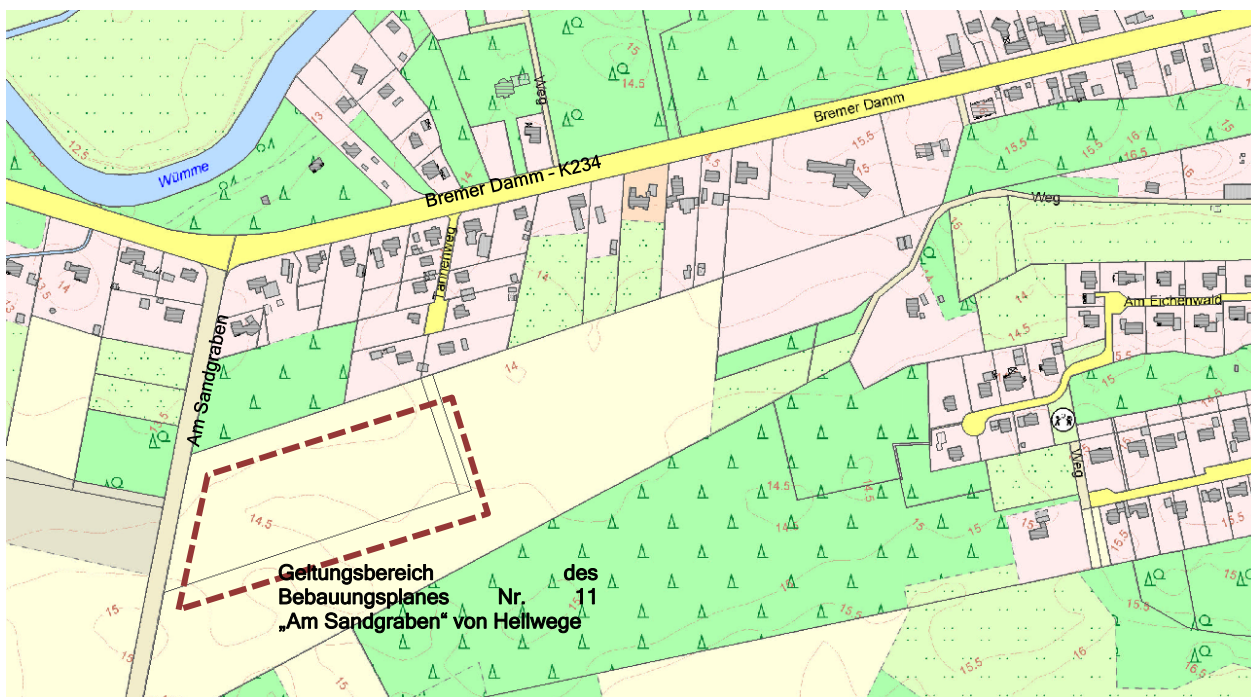
Gemeinde Breddorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Hellwege über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Sandgraben“ von Hellwege (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege am 06.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 11 „Am Sandgraben“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Hellwege, Dorfstraße 17, 27367 Hellwege, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Hellwege, den 28.04.2017

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 09.03.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.275.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.388.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.224.100,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.251.700,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	167.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	378.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Hemsbünde, den 09. März 2017

Struck
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, 30. April 2017

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in der Sitzung am 30.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- | | |
|---|-------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 936.100,00 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.002.200,00 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0,00 Euro |
| 2. im Finanzhaushalt | |
| mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 919.200,00 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 964.500,00 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 59.000,00 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 4.500,00 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	978.200,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	969.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 153.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hepstedt, 30.03.2017

Schwiering (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.
Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hepstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 28.02.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.365.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.380.100,00 €

1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.315.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.265.100,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	15.000,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Kirchwalsede, den 28. Februar 2017

Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Kirchwalsede öffentlich aus.

Kirchwalsede, 30. April 2017

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 32 „Eckerkamp“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 32 „Eckerkamp“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 32 „Eckerkamp“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Eckerkamp“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 24.04.2017

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Kahrs

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 18.04.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30. April 2017

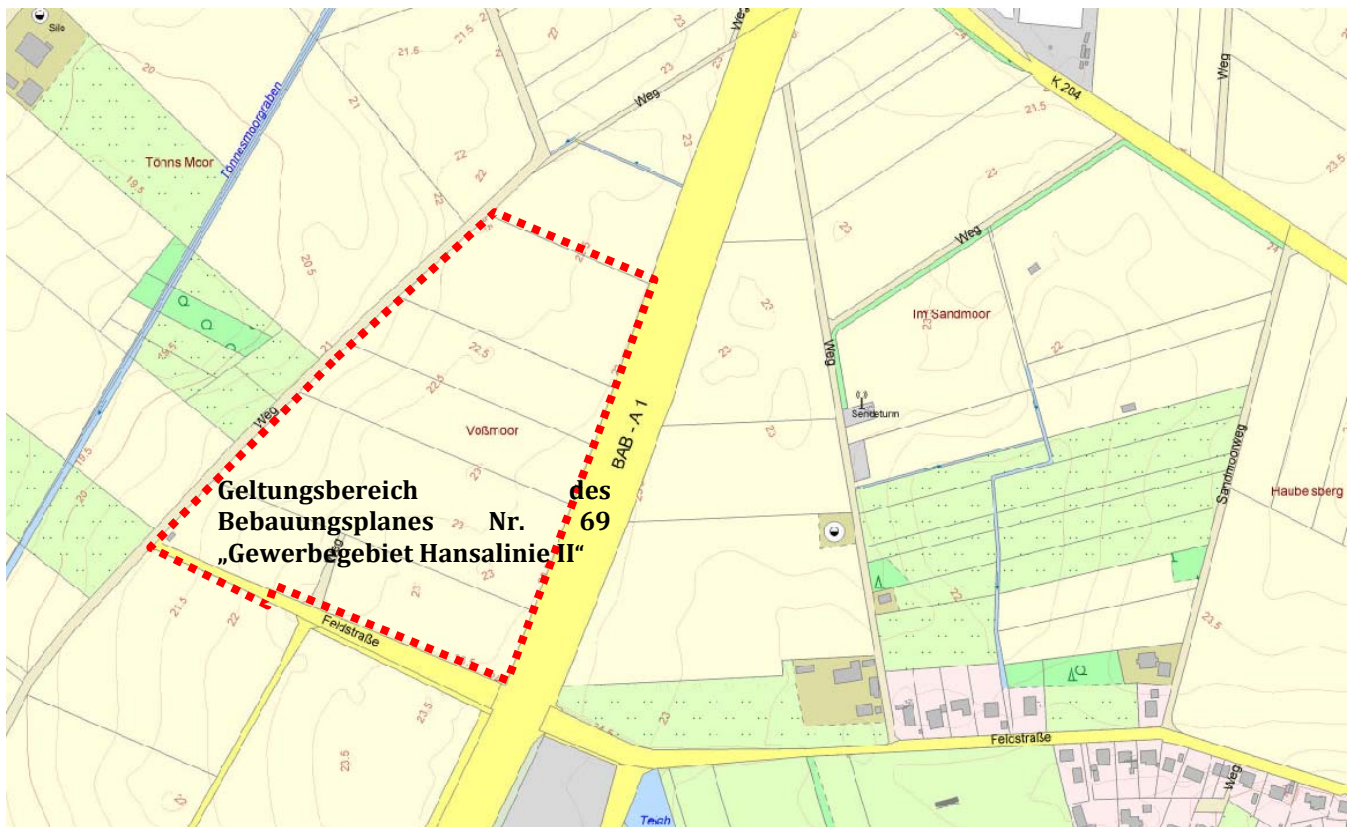
Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 10.04.2017 den Bebauungsplan Nr. 69 „Gewerbegebiet Hansalinie II“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 28.04.2017

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 23.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.760.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.957.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.567.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.592.300,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	458.800,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.056.600,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.025.900,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.648.900,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 591.500,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	515 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v. H.
2.	Gewerbsteuer	390 v. H.

Tarmstedt, 23.03.2017

Holle
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Tarmstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in der Sitzung am 27.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.628.300,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.671.500,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.557.500,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.585.800,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 193.200,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 300.600,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 4.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes

1.750.700,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes

1.891.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 258.200,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Wilstedt, 27.03.2017

Riedesel
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 30. April 2017

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2017 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.